

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD und
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 14/2013 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung einer „Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas“

Der Bundestag wolle beschließen:

1. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„(1) In das Kuratorium entsenden:

1. der Deutsche Bundestag
 - den Präsidenten / die Präsidentin des Deutschen Bundestages
 - sowie vier weitere von Deutschen Bundestag gewählte Mitglieder,
2. die Bundesregierung zwei Mitglieder,
3. der Senat des Landes Berlin zwei Mitglieder,
4. der Förderkreis für die Errichtung eines Denkmals für die ermordeten Juden Europas e. V. zwei Mitglieder,
5. der Beirat den von seinen Mitgliedern gewählten Vorsitzenden.

Die Mitglieder können ihre Stimme auf ein anderes Mitglied des Kuratoriums übertragen oder sich durch schriftliche Einzelvollmacht vertreten lassen, wenn sie aus wichtigen Gründen an der Sitzungsteilnahme gehindert sind.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

„Beirat

1. Das Kuratorium beruft einen Beirat, der ihn und den Stiftungsvorstand bei der Erfüllung ihrer Aufgaben berät.
2. Dem Beirat gehören mindestens 12 Vertreter der Gedenkstätten, des Zentralrates der Juden in Deutschland, der Opfergruppen und weitere Sachverständige an. Der Beirat wählt einen Vorsitzenden. Das Nähere bestimmt das Kuratorium.

3. Der Beirat soll einen Vorschlag erarbeiten, der die Erinnerung an alle Opfer des Nationalsozialismus und ihrer Würdigung in geeigneter Weise beinhaltet. Das Kuratorium wird diesen Vorschlag nach Beratung dem Deutschen Bundestag vorlegen.“

Berlin, den 14. Dezember 1999

Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion

Begründung

Zu § 5 (Kuratorium)

Das Kuratorium muss in seiner Zusammensetzung der Entstehungsgeschichte des Mahnmals, dem Beschluss des Deutschen Bundestages und der festgelegten Aufgabenstellung der Stiftung entsprechen. Dem Kuratorium gehören die bisherigen Auslober des Verfahrens zur Errichtung eines Denkmals für die ermordeten Juden Europas an. Zusätzlich entsendet der Deutsche Bundestag sowie der Beirat weitere Mitglieder. Damit wird einerseits die besondere Verantwortung der Stifter bzw. Initiatoren und andererseits die gewünschte Einbeziehung der Vertreter der zu ehrenden Opfer wie der Gedenkstätten zum Ausdruck gebracht.

Zu § 7 (Beirat)

Die Zusammensetzung des Beirates entspricht dem Beschluss des Deutschen Bundestages vom 25. Juni 1999, nach dem „in den Gremien... Vertreter der Gedenkstätten, des Zentralrats der Juden in Deutschland und Repräsentanten der Opfergruppen sowie weitere Sachverständige mitwirken“ sollen. Damit soll insbesondere „die Erinnerung an alle Opfer des Nationalsozialismus und ihre Würdigung in geeigneter Weise“ sichergestellt werden.